

# 3132 B

An die  
Vorsitzende des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses  
über  
Senatskanzlei – G Sen –

**Thema** Tarifentwicklung bei freien Trägern und Tarifangleichung bei Zuwendungsempfängern und Leistungserbringern

**Rote Nummer:** 1407A-D, 3132A

**Vorgang:** 86. Hauptausschusssitzung vom 3. März 2021

**Ansätze (tabellarisch) zu allen thematisierten Titeln, und zwar für das**

abgelaufene Haushaltsjahr:	€
laufende Haushaltsjahr:	€
kommende Haushaltsjahr:	€
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres:	€
Verfügungsbeschränkungen:	€
aktueller Ist:	€

**Gesamtkosten:**

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen (Fragen thematisch sortiert):

Wie kann die Datengrundlage ausgeweitet werden?

Wie ist der Stand der Anmeldungen für die Vorzahlungen? Wie geht es mit diesen Anmeldungen weiter?

Wie hoch ist der Mehrbedarf? Sind die etatisierten 5 Mio. Euro auskömmlich?

Wann kommen die Beträge bei den Trägern und den Beschäftigten an? Wie wird sichergestellt, dass die Beträge auch am 01.01.2022 bei den Trägern ankommen?

Wie stellt die Senatsverwaltung für Finanzen sicher, dass die Bezirke für 22/23 eine Plafondsanpassung bekommen für lineare und strukturelle Tarifanpassungen im Zuwendungsbereich?

Wie [stellt die Senatsverwaltung für Finanzen] im kommenden Doppelhaushalt 2022/2023 sicher, dass nicht das bisherige Verfahren weiter angewendet wird, sondern die Gelder direkt bei den Bezirken etatisiert werden?

Welche Vorprojekte zur Geschäftsprozessanalyse und Digitalisierung der Bearbeitung der Zuwendungshilfe gab es? Welche Schritte werden unternommen, um zu einem landesweiten SOLL-Prozess in der Bearbeitung von Zuwendungshilfe zu kommen (standardisierte technische Grundlage)?

Im Kapitel VI des Berichts RN 3132 wird erwähnt, dass es bereits Vorprojekte zur Geschäftsprozessanalyse und Vorbereitung einer Digitalisierung der Zuwendungsbearbeitung gab. Welche waren das und was unternimmt der Senat, um zu landesweiten verbindlichen Soll-Prozessen bei der Zuwendungsbearbeitung und ggf. auch zu einer standardisierten technischen Unterstützung hierfür zu kommen? Welche Verwaltung koordiniert diese Aktivitäten?

Hierzu wird berichtet:

### **Wie kann die Datengrundlage ausgeweitet werden?**

Die Datengrundlage im IT-Fachverfahren FAZIT hat sich seit Einführung des neuen Verwaltungsverfahrens zum April 2020 kontinuierlich verbessert. Mit der ersten Auswertung mit dem Stichtag 1. Juli 2020 konnten 949 Datensätze berücksichtigt werden (Bericht Rote Nummer 3132). Mit der Ergänzungsvorlage mit dem Stichtag 31. Dezember 2020 konnten bereits 3891 Datensätze bei der Auswertung berücksichtigt werden (Rote Nummer 3132A). Diese erhebliche Steigerung der Datenqualität ist auf Nachbesserungen in den Datensätzen durch die Zuwendungsempfangenden und die Bewilligungsstellen zurückzuführen.

Um die Datengrundlage im Jahr 2021 weiter auszuweiten und eine noch größere Zahl an zuverlässigen Datensätzen zu erhalten, wurden weitere Maßnahmen ergriffen:

- (1) die im IT-Fachverfahren FAZIT hinterlegten Ausfüllhinweise zum Stellenplan wurden aufgrund von Rückmeldungen komplett überarbeitet, um Fehlerquellen beim Ausfüllen zu minimieren;
- (2) bei der Antragsprüfung im IT-Fachverfahren FAZIT wurden Plausibilitätsprüfungen programmiert. Bei auffälligen Dateneingaben werden nun einzelne Datenfelder automatisch farblich markiert, um die Prüfung zu erleichtern;
- (3) weitere Fachabteilungen planen am IT-Fachverfahren FAZIT teilzunehmen. Dies würde ebenfalls die automatisierte Auswertung der Daten dieser Abteilungen ermöglichen.

Es nutzen im Moment drei Senatsverwaltungen das IT-Fachverfahren FAZIT (SenIAS, SenGPG, SenJustVA). Derzeit besteht keine Verpflichtung zur Nutzung eines einheitlichen, landesweiten Fachverfahrens oder zur landesweiten Nutzung des IT-Fachverfahrens FAZIT.

### **Wie ist der Stand der Anmeldungen für die Vorzahlungen? Wie geht es mit diesen Anmeldungen weiter? Wie hoch ist der Mehrbedarf? Sind die etatisierten 5 Mio. Euro auskömmlich?**

Im Haushaltsplan 2021 ist eine Tarifvorsorge von 2,35 % bezogen auf 80 % der Vorjahresansätze bei den Zuwendungstiteln berücksichtigt. Im Normalfall ist diese pauschale Tarifvorsorge zur Deckung aller tarifmittelbedingten Ausgaben ausreichend, da sie aufgrund ihrer Höhe von 2,35 % über dem für 2021 vereinbarten Tarifabschluss der Tarifgemeinschaft der Länder in Höhe von 1,29 % (Laufzeit bis 30.09.2021) liegt.

Der Haushaltsgesetzgeber hat jedoch in Kapitel 2910, Titel 68406 zusätzlich Mittel in Höhe von 5 Mio. € zur Stärkung der Tarifbindung bereitgestellt. Auf diese Mittel kann auch zurückgegriffen werden, falls im Einzelfall die pauschale Tarifvorsorge nicht ausreichen sollte.

Anträge auf Deckung von Mehrbedarfen aus dieser zentralen Tarifvorsorge werden durch eine „zwischengeschaltete Prüfstelle“ bei meiner Verwaltung geprüft und an die Senatsverwaltung für Finanzen weitergeleitet. Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass der Tarifmittelbedarf unter Berücksichtigung der einheitlichen Berechnungsmaßstäbe ermittelt wird und die Tarifmittel zweckentsprechend zur Verfügung gestellt werden.

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung ist ein Antrag an die Senatsverwaltung für Finanzen weitergeleitet worden. Dieser Antrag wurde von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales geprüft und mit entsprechendem Prüfergebnis an die zuständige Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen weitergeleitet. Die abschließende Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

**Wann kommen die Beträge bei den Trägern und den Beschäftigten an? Wie wird sichergestellt, dass die Beträge auch am 01.01.2022 bei den Trägern ankommen?**

Mit den Verwaltungen, bei denen ein zusätzlicher Tarifmittelbedarf ggf. entsteht, sind individuelle Zeitpläne vereinbart worden, um eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten. Die genauen Zeitpunkte hängen von den jeweiligen Ablaufplänen der Zuwendungsprogramme, der Qualität der eingereichten Zuwendungsanträge und – in Abhängigkeit davon – der Bearbeitungsdauer der Anträge sowie dem genutzten IT-Verfahren ab.

In den Jahren 2022/2023 wird bei den Senatsverwaltungen voraussichtlich keine lineare Tarifvorsorge berücksichtigt werden. Stattdessen ist im voraussichtlichen Entwurf des Senats zum Haushaltsplan 2022/2023 geplant, dass sie die Möglichkeit erhalten, ihre Tarifmittelbedarfe aus einer zentralen Tarifvorsorge zu decken.

Die „Weitergabe“ der möglichen Tarifsteigerungen des TV-L an die Beschäftigten bei den Zuwendungsempfangenden ab dem Inkrafttreten des nächsten Tarifabschlusses hängt von der Ausgestaltung des Tarifabschlusses und der Prüfung der Anträge ab. Eine Bereitstellung der Mittel kann erst erfolgen, sobald die Höhe des Tarifabschlusses bekannt ist, die entsprechenden Personalausgaben in dieser Höhe beantragt wurden und die Anträge geprüft und bewilligt worden sind.

**Wie stellt die Senatsverwaltung für Finanzen sicher, dass die Bezirke für 22/23 eine Plafondsanpassung bekommen für lineare und strukturelle Tarifanpassungen im Zuwendungsbereich? Wie [wird] im kommenden Doppelhaushalt 2022/2023 sichergestellt, dass nicht das bisherige Verfahren weiter angewendet wird, sondern die Gelder direkt bei den Bezirken etatisiert werden?**

Für die Haushalte in 2020 und in 2021 hat die Senatsverwaltung für Finanzen die Transferbereiche, aus denen Zuwendungen und/oder Leistungsverträge finanziert werden (Freiwillige soziale Leistungen, Schuldner- und Insolvenzberatung, Psychiatrie-Entwicklungsprogramm), - bezogen auf den Personalanteil von 80 % – um die lineare Tarifsteigerung (3,12 % in 2020 und 1,29 % in 2021) erhöht. Die hieraus resultierenden Mehrausgaben von 2,2 Mio. € (in 2020) bzw. 3 Mio. € (in 2021) im Vergleich zu 2018 sind in den Transferplafond eingeflossen.

Mit dem Beschluss über den Doppelhaushalt 2020/2021 hat das Abgeordnetenhaus zusätzlich für die Kompensation von Tarifsteigerungen im Bereich der „Freiwilligen sozialen Leistungen“ 1,1 Mio. € für 2020 sowie 1,2 Mio. € für 2021 zur Verfügung gestellt. Die Mehrmittel für 2020 wurden mit der 2. Fortschreibung der Globalsummenzuweisung auf die Bezirke verteilt und mit der Basiskorrektur ausgereicht. Der für 2021 vorgesehene Kompensationsbetrag wurde in der Globalsummenfortschreibung 2021 plafonderhöhend berücksichtigt

Damit wurden den Bezirken in 2020 und 2021 Mittel zur Finanzierung von Tarifanpassungen und Tarifsteigerungen zur Verfügung gestellt, die im Rahmen der Globalsummenverantwortung bei den Bezirken entsprechend verwendet werden konnten.

Für künftige Tarifanpassungen bei Zuwendungsempfängern soll – analog zur Vorgehensweise bei den Senatsverwaltungen – eine zentrale Vorsorge in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Eine tarifbezogene Plafonderhöhung für bezirkliche Transferbereiche, aus der Zuwendungen und/oder Leistungsverträge finanziert werden (Freiwillige soziale Leistungen, Schuldner- und Insolvenzberatung, Psychiatrie-Entwicklungsprogramm), ist daher nicht erforderlich.

Dieses Verfahren hat sich bei den Senatsverwaltungen bewährt, um sicherzustellen, dass die Tarifmittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden und ihre Verwendung nachgewiesen werden kann. Über den Umfang der Vorsorge wird der Senat im Rahmen der Beschlussfassung über den Entwurf des Doppelhaushalts 2022/2023 entscheiden.

**Welche Vorprojekte zur Geschäftsprozessanalyse und Digitalisierung der Bearbeitung der Zuwendungshilfe gab es? Welche Schritte werden unternommen, um zu einem landesweiten SOLL-Prozess in der Bearbeitung von Zuwendungshilfe zu kommen (standardisierte technische Grundlage)?**

Im Kapitel VI des Berichts RN 3132 wird erwähnt, dass es bereits Vorprojekte zur Geschäftsprozessanalyse und Vorbereitung einer Digitalisierung der Zuwendungsbearbeitung gab. Welche waren das und was unternimmt der Senat, um zu landesweiten verbindlichen Soll-Prozessen bei der Zuwendungsbearbeitung und ggf. auch zu einer standardisierten technischen Unterstützung hierfür zu kommen? Welche Verwaltung koordiniert diese Aktivitäten?

Insbesondere in folgenden Senatsverwaltungen wurden bereits Vorarbeiten bezüglich der Erhebung, Analyse und Optimierung der Prozesse im Themenfeld „Zuwendungen“ im Rahmen des landesweiten Geschäftsprozessmanagements (GPM) geleistet:

- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ab dem kommenden Haushaltsjahr (2022) das Themenfeld „Zuwendungen“ im Rahmen des „Multiprojektes zur Optimierung von Verwaltungsabläufen in den Politikfeldern Finanzen und Personal“ in die Bearbeitung nehmen. Der zuständige GPM-Bereich nimmt im Vorfeld Gespräche hinsichtlich der IST-Prozess-Analyse mit anfragenden Verwaltungen auf. Zielstellung für das Jahr 2021 sind vorbereitende, planerische Arbeiten wie z. B. eine Stakeholderanalyse, IST-Prozesserhebung und -analyse.

Elke Breitenbach

---

Senatorin für Integration,  
Arbeit und Soziales